



Bern, 16/7/2004

## Überlegungen zu einem Einheitssteuersatz (flat rate tax) auf Einkommen in der Schweiz

Von Christoph A. Schaltegger<sup>1</sup>

*Ein Einheitssteuersatz auf Einkommen sieht eine proportionale Steuer auf alle von natürlichen Personen erwirtschafteten Einkommen vor. Eine solche Reform weg von der progressiven Einkommensbesteuerung hätte verschiedene Auswirkungen auf die Volkswirtschaft: Es ist anzunehmen, dass die Arbeitsangebots-, die Spar- und die Investitionsanreize zunehmen werden. Wie stark das Wirtschaftswachstum damit unterstützt wird, ist umstritten. Die Verteilungswirkungen eines Einheitssteuersatzes gehen zu Lasten unterer Einkommensklassen. Ein Einheitssteuersatz mit einem Freibetrag (indirekte Progression) kann aber verteilungspolitischen Anliegen sehr wohl Rechnung tragen, ohne die Nachteile steigender marginaler Steuersätze bei einem progressiven Tarif in Kauf nehmen zu müssen. Es gibt verschiedene Länder wie auch nachgelagerte Gebietskörperschaften, deren Einkommenssteuersystem einen Einheitssteuersatz aufweisen. Um das heute vorhandene Einkommenssteuervolumen von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Schweiz über einen Einheitssteuersatz aufbringen zu können, benötigte es nach statischen Berechnungen einen Steuersatz von ca. 24 %. Ein derart zentral organisiertes Steuersystem wäre jedoch mit einer Abkehr vom heutigen Steuerföderalismus verbunden. Dies hätte gravierende Nachteile, weil das wettbewerbs- und innovationsgenerierende Element des Föderalismus aufgegeben würde. Bei einer isolierten Betrachtung der direkten Bundessteuer beläuft sich der Einheitssteuersatz auf 3.5 % in der statischen Berechnung. Im Unterschied dazu gelangt eine allgemeine Gleichgewichtsanalyse auf eine budgetneutrale Einheitssteuer von 14.6 % auf den das Existenzminimum übersteigenden Teil des Einkommens als Ersatz für die direkte Bundessteuer. Die Berechnung im allgemeinen Gleichgewicht gehen überdies davon aus, dass unter der Bedingung einer Teilnahme am Arbeitsmarkt jeder Person ein Partizipationseinkommen ausbezahlt wird.*

### Einleitung

Eine Einkommenssteuerreform zur Einheitssteuer weist in der Regel zwei Charakteristiken auf. Erstens wird der Einkommensbegriff umfassend definiert, so dass keine Ausnahmetatbestände und steuerlichen Vorzugsbehandlungen die Steuerbasis schmälern. Zweitens wird auf diese Steuerbasis mit einem einheitlichen Steuersatz zugegriffen. Kurz, bei einem Einkommens-Einheitssteuersystem handelt es sich um eine proportionale Steuer auf alle in einer Volkswirtschaft von natürlichen Personen erwirtschafteten Einkommen (Browning und Browning, 1985). Die sozialpolitische Komponente wird bei einem Einheitssteuersystem über einen Freibetrag eingeführt, so dass es sich um eine indirekt-progressive Tarifstruktur handelt.

Heute kennen verschiedene Staaten einen Einheitssteuersatz auf Einkommen: Beispielsweise besteuert Estland alle Einkommen mit 26 % und plant diesen Satz ab 2005 auf 20 % zu senken. Lettland besitzt einen Einheitssteuersatz von 25 %, Hong-Kong besteuert Einkommen

einheitlich mit 15 % und Russland kennt seit 2001 einen Einheitssteuersatz von 13 %. Die Slowakei hat 2004 einen Einheitssteuersatz von 19 % nicht nur auf alle Einkommen, sondern auch für die Mehrwertsteuer und die Körperschaftssteuer eingeführt. Auch verschiedene US-Bundesstaaten kennen eine Einheitssteuer. Es sind dies Colorado, Connecticut, Illinois, Indiana, Massachusetts, Michigan, New Hampshire, Pennsylvania und Tennessee. In der Schweiz kennen Bund und Kantone progressive Steuertarife, wenngleich die Progressivität des Tarifs von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

### Rechtfertigung eines Einheitssteuersatzes

Die individuelle Leistungsfähigkeit bildet in den meisten Volkswirtschaften das Besteuerungsprinzip, nach dem die Last der Finanzierung öffentlicher Leistungen verteilt werden soll. Als Antagonist zum Leistungsfähigkeitsprinzip wird oft das Äquivalenzprinzip gesehen. Im

<sup>1</sup> Ich danke Kurt Dütschler und Rudi Peters für die statischen Berechnungen des Einheitssteuersatzes auf das Einkommen in der Schweiz.

Gegensatz zum Leistungsfähigkeitsprinzip wird hier die Steuerseite nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit der Ausgabenseite des Budgets. Die Rechtfertigung des Steuersystems wird also beim Äquivalenzprinzip vom jeweiligen Ausgabenprojekt abhängig gemacht, so dass Steuern den Charakter eines Preises für öffentliche Leistungen besitzen (Homburg, 2000).

In der Theorie der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird im Allgemeinen auf die „Opfertheorie“ von Mill (1848) zurückgegriffen. Mill fordert, dass die Steuer bei allen Mitgliedern des Staats das gleiche „Opfer“ verursacht. Heute wird darunter die Erfüllung horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit verstanden. Danach sollen Individuen mit gleicher Leistungsfähigkeit gleich, solche mit höherer Leistungsfähigkeit stärker besteuert werden. Angenommen, das Einkommen bilde einen gesellschaftlich akzeptierten Massstab für die Leistungsfähigkeit, dann stellt sich die Frage der vertikalen Differenzierung der Steuerbelastung: Welcher Steuertarif soll angewendet werden? Verlangt die Gesellschaft, alle Einkommensbezieher sollten das gleiche „marginale Opfer“ zu tragen haben, dann gelangt ein progressiver Steuertarif zur Anwendung. Verlangt die Gesellschaft dagegen, dass alle das gleiche „proportionale Opfer“ zu tragen haben, dann sollte ein proportionaler Tarif die Einkommen besteuern (Blankart, 2003).

Das heisst, ein Einheitssteuersatz liesse sich im liberalen Rechtsstaat damit rechtfertigen, dass der Nutzenentzug durch die Besteuerung bei allen Einkommensbeziehern proportional sein soll. Idealerweise entscheiden die Bürger über ein solches wie auch über jedes andere Steuersystem auf konstitutioneller Ebene hinter einem „Schleier der Unsicherheit“, bei der sich die Bürger über ihre künftige Situation als Leistungsbezieher oder als Leistungsfinanzierer des Steuer- und Transfersystems noch nicht im Klaren sind (Rawls, 1971). Eine derart ex ante legitimierte Umverteilung liegt im Interesse aller. Das Steuersystem stellt dann eine Art gesellschaftliche Versicherung für Risiken dar, die privat nicht abgedeckt werden können.

### **Auswirkungen eines Einheitssteuersatzes auf Einkommen**

Mit einem Einheitssteuersystem geht gemäss seinen Verfechtern eine starke Vereinfachung des heute sehr komplexen Steuersystems einher. Damit lassen sich Ressourcen, die heute in Steuervermeidungs- und Steueroptimierungsmöglichkeiten investiert werden, einer produktiven Verwendung zuführen. Zudem müssen im heutigen Steuersystem relativ hohe Steuersätze verlangt werden, weil die Steuerbasis aufgrund von Ausnahmen über die Zeit erodiert ist.

Auch die Steuerprogression selbst führt im heute praktizierten System zu hoher Komplexität und Steuervermeidungsstrategien: Es handelt sich dabei um Seiteneffekte des progressiven Tarifs wie die kalte Progression, die

reale kalte Progression oder Optimierungen im Rahmen der Familienbesteuerung.

Die Vorteile eines Einheitssteuersatzes liegen denn auch darin, dass sich aufgrund der breiteren Steuerbasis die meisten Steuerzahler mit einer tieferen marginalen Steuerbelastung konfrontiert sähen. Damit steigen die Arbeitsangebots-, die Spar- und die Investitionsanreize. Durch die Verbreiterung der Steuerbasis geht also eine Effizienzsteigerung einher, denn Fehlallokationen aufgrund von Steuerungleichheiten und Steuerlücken verschwinden.

In einer partiellen Gleichgewichtsanalyse gelangen Browning und Browning (1985) zum Resultat, dass eine „flat rate tax“ das aggregierte Arbeitsangebot in den USA um 5 % ausdehnen würde. Die Berechnungen für 1984 gehen von einem vom Congressional Budget Office 1983 errechneten einheitlichen Steuersatz von 11.8 % aus und ersetzen damit die Bundeseinkommenssteuer. Aaberge, Colombino und Størm (2000) gelangen in einer partiellen Gleichgewichtsstudie für Italien, Norwegen und Schweden im Jahr 1992 zu folgenden Resultaten. Der Einheitssteuersatz auf das gesamte Einkommen zur Finanzierung der bisherigen Staatsaufgaben würde für Italien 23 %, für Norwegen 25 % und für Schweden 29 % betragen. Vor allem im Fall von Norwegen verursacht der Übergang zu einem Einheitssteuersatz einen Anstieg des Arbeitsangebots, insbesondere bei Frauen. Mit zunehmendem Einkommen sinken jedoch die Reaktionen des Arbeitsangebots in allen drei Ländern. Im allgemeinen Gleichgewichtsmodell für Deutschland von Heer und Trede (2003) steigt die Beschäftigung mit dem Übergang zu einer Einheitssteuer auf alle Einkommen um 2 %. Sie erhalten in ihren Berechnungen einen Einheitssteuersatz von 17,4 %, so dass die gesamten Staatsausgaben auf dem heutigen Niveau gedeckt sind.

Die Absenkung der marginalen Steuerbelastung durch eine Einheitssteuer erhöht auch die Sparanreize. Browning und Browning (1985) gehen für die USA im partiellen Gleichgewicht von einer Erhöhung der Sparquote um 4 % aus. Heer und Trede (2003) gehen in ihrer allgemeinen Gleichgewichtsanalyse von einer Erhöhung der Sparquote von 15 % für Deutschland aus. Die dadurch ausgelösten Wachstumseffekte werden aber als gering angenommen: Cassou und Lansing (2003) zeigen in einem allgemeinen Gleichgewichtsmodell für die USA, dass ein System mit einem Einheitssteuersatz langfristig nur mit einem kleinen Wachstumseffekt von 0.009 bis 0.143 Prozentpunkte verbunden ist. Ähnliche Resultate erhalten auch Stokey und Rebelo (1995).

Die grössten Vorbehalte gegenüber einem Einheitssteuersatz werden mit verteilungspolitischen Argumenten begründet. So schreibt das US Treasury Department 1984 zum Vorschlag einer „flat rate tax“: „These important advantages [of the flat rate tax] must be compared to the troublesome distributional implications of a pure flat rate tax. A single, totally flat rate, whether imposed on income or on consumption, would involve a substan-

tial shift of tax burdens from those in the highest income brackets to low- or middle-income taxpayers ... because of the massive redistribution of tax burdens a pure flat tax would produce, the Treasury Department recommends against its enactment". (US Treasury, 1984, S. 21-23). Ähnlich argumentiert McGuire (1993) im Zusammenhang mit der „flat-rate“ Einkommenssteuer des US-Bundesstaats Illinois, die weder wachstumsfreundlich noch fair sei.

Browning und Browning (1985) argumentieren demgegenüber, dass die Einkommenseinbuße für untere Einkommensklassen weit geringer sei als gemeinhin angenommen, denn der durch die „flat rate“ ausgelöste Anstieg der Konsumquote liesse die Steuereinnahmen ebenfalls ansteigen. Dies gestatte wiederum Steuersatzsenkungen oder Ausgabenerhöhungen für untere Einkommensschichten. In der Tat berechnen Heer und Trede (2003) mit dem Übergang zum Einheitssteuersatz einen Anstieg der Konsumneigung um 3.6 % im langfristigen Gleichgewicht „steady-state“ für Deutschland. Ausserdem muss gemäss Browning und Browning (1985) bei Gerechtigkeitsüberlegungen eine langfristige Betrachtung eingenommen werden. So zeigt sich beispielsweise für die USA, dass der grösste Teil der Haushalte, die in einem Jahr zu den untersten Einkommensklassen zählen, sieben Jahre später nicht mehr zu den ärmsten Haushalten gehören. Das heisst, es herrscht Mobilität zwischen den Einkommensklassen. Daher sei wichtig, die Arbeitsanreize unterer Einkommensklassen so zu stärken, dass diese nicht in der „Armutfalle“ gefangen sind. Eine Einheitssteuer auf Einkommen kann ein solches Instrument zur Stärkung der Arbeitsanreize sein.

Bartlett (2001) argumentiert überdies, dass progressive Steuern zu den unbeliebtesten Steuern in den USA zählen. Seit 1972 befragt die US Advisory Commission in Intergovernmental Relations (ACIR) eine repräsentative Stichprobe von Amerikanern, welche Steuer sie als die unfairste betrachten. Während früher die lokale „Property Tax“ als unbeliebteste Steuer des Amerikaners betrachtet wird, ist es heute die Bundeseinkommenssteuer.

Eine andere Umfrage in den USA im Jahr 2000 zeigte, dass 63.3 % der Amerikaner eine 17 %ige „flat rate tax“ befürworten würden, während nur 19.5 % dagegen wären (Bartlett, 2001).

### Berechnungen eines Einheitssteuersatzes für die Schweiz

Im Folgenden soll zuerst in einer statischen Analyse berechnet werden, welcher Einheitssteuersatz für Einkommen natürlicher Personen (Bund, Kantone und Gemeinden) benötigt würde, um das heutige Volumen an Einkommensteuereinnahmen zu erheben. Es werden also zuerst keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die der Einheitssteuersatz bei den Wirtschaftssubjekten auslöst.

Wie Tabelle 1 zeigt, wäre ein Steuersatz von ca. 24 % auf alle Einkommen natürlicher Personen erforderlich, um das gesamte aktuelle Einkommenssteuervolumen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erheben. Dabei wird für Alleinstehende ein Grundfreibetrag von 20'000 CHF, für Verheiratete von 40'000 CHF und für jedes Kind eines Steuerpflichtigen 10'000 CHF gewährt. Alle anderen Abzüge fallen weg.

Die Berechnungen in Tabelle 1 vernachlässigen den Steuerföderalismus der Schweiz. Steuerföderalismus übt insgesamt eine dämpfende Wirkung auf die Staatsquote aus und erhöht die Effizienz bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen (Schaltegger, 2003). Zudem löst der Föderalismus wissens- und innovationsgenerierende Prozesse aus, die einem zentralstaatlich organisierten Steuersystem fremd sind (Feld und Schnellenbach, 2004). Im Folgenden soll dieser institutionellen Besonderheit der Schweiz Rechnung getragen werden. Das heisst, es wird die direkte Bundessteuer isoliert betrachtet. Welcher Einheitssteuersatz wäre notwendig, um das heutige Volumen an Einkommenssteuern auf Bundesebene für natürliche Personen zu erheben. Wiederum wird von den Grundfreibeträgen in Tabelle 1 ausgegangen. Die Resultate in Tabelle 2 zeigen, dass der Einheitssteuersatz als Ersatz für die direkte Bundessteuer nur gerade 3.5 % beträgt.

Tabelle 1: Statische Berechnungen für Einheitssteuersatz auf Einkommen für Bund, Kantone und Gemeinden										
Kategorie	Bruttoeinkommen in Fr.							Steuersatz	Abzug	Abzug pro Kind
	40'000	50'000	60'000	80'000	100'000	200'000	500'000			
	Steuerbelastung in Fr.							24.0%	Fr.	Fr.
Lediger									20'000	-
<b>Neues System</b>	<b>4'800</b>	<b>7'200</b>	<b>9'600</b>	<b>14'400</b>	<b>19'200</b>	<b>43'200</b>	<b>115'200</b>			
Zürich heute	2'837	4'171	5'817	9'772	14'537	45'579	162'796			
Bern heute	3'154	5'219	7'387	11'969	17'532	51'447	168'483			
Verheiratete ohne Kinder									40'000	-
<b>Neues System</b>	-	<b>2'400</b>	<b>4'800</b>	<b>9'600</b>	<b>14'400</b>	<b>38'400</b>	<b>110'400</b>			
Zürich heute	1'773	2'798	3'922	6'990	10'555	38'006	149'968			
Bern heute	1'372	3'064	5'019	9'022	13'563	44'784	159'363			
Verheiratete mit 2 Kindern									40'000	10'000
<b>Neues System</b>	-	-	-	<b>4'800</b>	<b>9'600</b>	<b>33'600</b>	<b>105'600</b>			
Zürich heute	745	1'517	2'523	4'647	7'976	33'476	144'571			
Bern heute	82	1'027	2'577	6'682	10'803	40'476	154'663			

Quelle: ESTV, 2004

Die statischen Berechnungen in Tabelle 1 und Tabelle 2 berücksichtigen durch die Reform ausgelöste Verhaltensänderungen bei den Steuerpflichtigen nicht. Zur realitätsnahen Simulation der Auswirkungen der Reform benötigt man daher ein allgemeines Gleichgewichtsmodell. Müller (2004) berechnet im allgemeinen Gleichgewicht der Schweiz einen einheitlichen Steuersatz als Ersatz für die direkte Bundessteuer.

### Schlussfolgerungen

Eine Einkommenssteuerreform zur Einheitssteuer sieht eine proportionale Steuer auf alle in einer Volkswirtschaft erwirtschafteten Einkommen natürlicher Personen vor. Die Einführung eines Einheitssteuersatzes würde eine Abkehr von der heute progressiven Einkommenssteuer bedeuten.

Tabelle 2: Statische Berechnungen für Einheitssteuersatz auf Einkommen als Ersatz für die direkte Bundessteuer										
Kategorie	Bruttoeinkommen in Fr.							Steuersatz	Abzug	Abzug pro Kind
	40'000	50'000	60'000	80'000	100'000	200'000	500'000			
Steuerbelastung in Fr.							3.5%	Fr.	Fr.	
Lediger									20'000	-
<b>Neues System</b>	<b>700</b>	<b>1'050</b>	<b>1'400</b>	<b>2'100</b>	<b>2'800</b>	<b>6'300</b>	<b>16'800</b>			
DBST heute	151	305	541	1'159	2'276	11'411	46'945			
Verheiratete ohne Kinder									40'000	-
<b>Neues System</b>	-	<b>350</b>	<b>700</b>	<b>1'400</b>	<b>2'100</b>	<b>5'600</b>	<b>16'100</b>			
DBST heute	54	143	264	756	1'465	10'326	45'322			
Verheiratete mit 2 Kindern									40'000	10'000
<b>Neues System</b>	-	-	-	<b>700</b>	<b>1'400</b>	<b>4'900</b>	<b>15'400</b>			
DBST heute	-	-	105	378	929	8'688	43'684			
Quelle: ESTV, 2004										

Die Simulationen von Müller (2004) sind indessen nicht exakt vergleichbar mit den Resultaten aus Tabelle 1 und Tabelle 2. Unter der Annahme von Budgetneutralität und dass jeder erwerbstätigen Person, die mindestens 30 Stunden pro Woche arbeitet, ein Partizipationseinkommen von 500 CHF pro Monat ausbezahlt wird, ergibt sich gemäss Müller (2004) ein Einheitssteuersatz von 14.6 % auf den das Existenzminimum übersteigenden Teil des Einkommens als Ersatz für die direkte Bundessteuer (vgl. Tabelle 3). Das Partizipationseinkommen stellt ein Basiseinkommen dar, das unter der Bedingung einer Teilnahme am Arbeitsmarkt jeder Person ausbezahlt wird. Möchte man die Unterstützung nicht an die Erwerbstätigkeit knüpfen, sondern eine Sozialdividende basierend auf der Annahme ausbezahlen, dass jeder über 20-jährige Erwachsene bedingungslos einen Betrag von 500 CHF erhält, dann ergibt sich unter Annahme der Budgetneutralität ein Einheitssteuersatz von 20.4 % im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (vgl. Tabelle 3). Bei beiden Modellen wäre die kantonale Steuerhoheit nicht beeinträchtigt.

Tabelle 3: Berechnungen im allgemeinen Gleichgewicht	
Instrument	Einheitssteuersatz als Ersatz für direkte Bundessteuer
Partizipationseinkommen	14.6 %
Sozialdividende	20.4 %
Quelle: Müller (2004), S. 18	

Eine solche Reform hätte verschiedene Auswirkungen: Es ist anzunehmen, dass die Arbeitsangebots-, die Spar- und die Investitionsanreize zunehmen werden und sich dies günstig auf das Wirtschaftswachstum auswirkt. Die Wachstumseffekte werden aber als eher gering eingeschätzt. Andererseits muss mit Verteilungswirkungen zu Lasten unterer Einkommensklassen gerechnet werden. Ein Einheitssteuersatz mit einem Freibetrag (indirekte Progression) kann aber die Belastung unterer Einkommen mildern, ohne die Nachteile steigender marginaler Steuersätze bei einem progressiven Tarif in Kauf nehmen zu müssen.

Es gibt verschiedene Länder wie auch nachgelagerte Gebietskörperschaften, deren Einkommenssteuersysteme einen Einheitssteuersatz aufweisen. In der Schweiz würde sich nach statischen Berechnungen ein Einheitssteuersatz von ca. 24 % für Bund, Kantone und Gemeinden ergeben, um das heute vorhandene Einkommenssteuervolumen zu generieren. Ein derart zentral organisiertes Steuersystem würde jedoch eine Abkehr vom heutigen Steuerföderalismus bedeuten. Dies wäre mit einigen Nachteilen verbunden. Eine isolierte Betrachtung der direkten Bundessteuer ergibt einen Einheitssteuersatz von 3.5 % gemäss statischen Berechnungen. Eine allgemeine Gleichgewichtsanalyse kommt jedoch zum Resultat, dass als budgetneutraler Ersatz der direkten Einkommenssteuer eine Einheitssteuer von 14.6 % erhoben werden müsste. Die Finanzierung eines Partizipationseinkommens wäre dabei aber zusätzlich gewährleistet. Dieses wird jeder Person unter der Bedingung der Teilnahme am Arbeitsmarkt zu Verfügung gestellt.

## Literatur

- Aaberge, R; U. Colombino und S. Størm (2000), Labor Supply Responses and Welfare Effects from Replacing Current Tax Rules by a Flat Tax: Empirical Evidence from Italy, Norway and Sweden, *Journal of Population Economics* 13, 595-621.
- Bartlett, B. (2001), A Flat Rate Income Tax, National Center for Policy Analysis.
- Blankart, C.B. (2003), *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 5. Auflage, München, Vahlen.
- Browning, E.K. und J.M. Browning (1985), Why Not a True Flat Rate Tax, *Cato Journal* 5, 127-143.
- Cassou, S.P. und K.J. Lansing (2003), Growth Effects of Shifting From a Progressive Tax System to a Flat Tax, Working Papers in Applied Economic Theory 2000-15, Federal Reserve Bank of San Francisco.
- Congressional Budget Office (1983), Revising the Individual Income Tax. Washington, D.C.
- Feld, L.P und J. Schnellenbach (2004), Begünstigt fiskalischer Wettbewerb die Politikinnovation und -diffusion? Theoretische Anmerkungen und erste Befunde aus Fallstudien, in: C.A. Schaltegger und S. Schaltegger (Hrsg.), *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 259-277, Zürich, vdf.
- Heer, B. und M. Trede (2003), Efficiency and Distribution Effects of a Revenue-Neutral Income Tax Reform, *Journal of Macroeconomics* 25, 87-107.
- Homburg, S. (2000), *Allgemeine Steuerlehre*, 2. Auflage, München, Vahlen.
- McGuire, T.J. (1993), Illinois Issues. October 22.
- Mill, J.S. (1848), *Principles of Political Economy With Some of Their Applications to Social Philosophy*, zitiert nach Blankart (2003).
- Müller, T. (2004), Verschiedene Reformvorschläge für die Soziale Sicherheit in der Schweiz und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, *Volkswirtschaft* 7, 16-20.
- Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge, Harvard University Press.
- Schaltegger, C.A. (2003), Fiskalischer Föderalismus und Staatstätigkeit, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 52, 84-110.
- Stokey, N.L. und S. Rebelo (1995), Growth Effects of Flat-Rate Taxes, *Journal of Political Economy* 103, 519-550.
- U.S. Department of Treasury (1984), Tax Reform for Fairness, Simplicity and Economic Growth, Washington D.C.

---

Christoph A. Schaltegger  
 Eigerstrasse 65  
 CH-3003 Bern  
 Tel: ++41 31 322 73 89  
 Fax: ++41 31 324 92 50  
 Email: Christoph.Schaltegger@estv.admin.ch

Die Arbeitspapiere und Notizen widerspiegeln nicht notwendigerweise die offiziellen Positionen des Amtes, des Departements oder des Bundesrats. Für die in den Arbeiten vertretenen Thesen und allfällige Irrtümer sind ausschliesslich die Autoren verantwortlich.